



# Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim

für die Ortsgemeinden Jockgrim, Rheinzabern, Hatzenbühl und Neupotz

## Bedingungen für die Versteigerung durch die Verbandsgemeinde Jockgrim

### § 1 Versteigerung

1. Die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim (Anbieter) veranstaltet in unregelmäßigen Abständen öffentliche Versteigerungen. Die Information über eine Versteigerung erfolgt im Amtsblatt und auf der Homepage der Verbandsgemeinde.
2. Die Durchführung der Versteigerung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim -Abteilung Bürgerservice-, Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim.
3. Versteigert werden:
  - a) **nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts:**  
bewegliche Sachen, an denen die Verbandsgemeinde bei der Durchführung der ihr durch Gesetz besonders übertragenen Aufgaben, Eigentumsrechte, Pfandrechte oder andere Rechte erworben hat, sowie
  - b) **nach den Vorschriften des Privatrechts (§ 156 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)):**  
ausgesonderte Sachen des Verwaltungsgebrauchs.  
Der Anbieter wird in diesen Fällen nicht als Unternehmer tätig, insbesondere besteht kein Widerrufs- oder Rückgaberecht.
4. Die zu versteigernden Sachen sind durch eine Nummer eindeutig gekennzeichnet und durch Beschreibung ausgewiesen. Die Sachen werden versteigert wie beschrieben.
5. Die sich aus dem Zuschlag ergebenden Rechtsbeziehungen entstehen zwischen Anbieter und Bieter. Zuständig für die Abwicklung nach Zuschlagserteilung ist der Anbieter.

### § 2 Teilnahme an der Versteigerung

Zur Teilnahme an der Versteigerung zugelassen sind nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen (nachfolgend Bieter genannt).

### § 3 Ablauf der Versteigerung

1. Die Dauer einer Versteigerung wird auf einen bestimmten Zeitraum (Versteigerungsfrist), festgelegt. Das Versteigerungsende wird in der Versteigerung genannt.
2. Die zur Versteigerung gelangenden Sachen werden, vor dem Versteigerungstermin, im Amtsblatt und auf der Homepage der Verbandsgemeinde vorgestellt. Sie sind in der Regel gebraucht.
3. Die zu versteigernden Sachen werden zu einem Mindestgebot angeboten.
4. Das abgegebene Gebot des Bieters ist ein Angebot auf Erteilung des Zuschlags. Das Gebot ist bindend, bis es durch ein wirksames, höheres Gebot erlischt.
5. Nach Ablauf der Versteigerungsfrist (§ 3 Abs.1) werden keine höheren Gebote mehr zugelassen. Das dann vorliegende Höchstangebot wird angenommen (Zuschlag). Der Bieter des letzten zulässigen Höchstgebotes wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung

über den Zuschlag informiert und aufgefordert innerhalb von 10 Tagen innerhalb der Öffnungszeiten die Sache zu zahlen und abzuholen (Zahlungs- /Abholfrist).

6. Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein Zuschlag erteilt wird. Der Anbieter behält sich vor, eine laufende Versteigerung abzubrechen.
7. Endet die Versteigerung zu einem Zeitpunkt, in dem der Zugriff auf unsere Homepage oder das Übermitteln einer Mail aus technischen Gründen, die nicht von der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim zu vertreten sind, nicht möglich ist, so wird die Versteigerung abgebrochen. Die Sache wird einer neuen Versteigerung zugeführt.

#### **§ 4 Gewährleistungsausschluss**

1. Für Sachen, die nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts versteigert worden sind (§ 1 Nr. 3 a), ist die Gewährleistung gemäß §§ 283, 327 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) ausgeschlossen.
2. Im Übrigen (§ 1 Abs. 3 b) wird folgendes vereinbart: Der Erwerber hat keine Ansprüche wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Sachmangels (§ 1 Abs. 4). Irrtümer und technische Änderungen sind vorbehalten. Maßgeblich ist die Beschreibung.

#### **§ 5 Abholung der Sachen; Gefahrübergang; Eigentumsübertragung**

1. Das Eigentum an den ersteigerten Sachen wird Zug um Zug, durch Bezahlung und Übergabe der Sachen, übertragen.
2. Der Erwerber weist sich beim Abholen der Sache nach § 3 Abs. 5 Satz 3 beim Anbieter durch gültigen Personalausweis/Reisepass aus. Die Abholvollmacht und etwaige weitere erforderliche Nachweise sind dann ebenfalls zu erbringen.
3. Ein Versand der Sache ist grundsätzlich nicht möglich.
4. Über den entrichteten Gebotsbetrag wird eine Quittung ausgestellt.
5. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Erteilung des Zuschlages unmittelbar auf den Erwerber über.

#### **§ 6 Haftung des Erwerbers bei Nichtabholung; Zahlungsverzug**

1. Gerät der Erwerber der versteigerten Sache in Zahlungsverzug, verliert er die Rechte aus dem Zuschlag und wird zu weiteren Geboten nicht zugelassen. Die Sache wird erneut versteigert.
2. Die Sache wird auch erneut versteigert, wenn der Erwerber die Sache nicht innerhalb der Abholfrist (§ 3 Abs. 5 Satz 3) abgeholt hat. Er darf bei der erneuten Versteigerung nicht mitbieten.
3. In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 haftet der Ersteher für einen etwaigen Ausfall, hat aber keinen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös.

#### **§ 7 Haftungsausschluss**

1. Die Versteigerungsgegenstände und die damit angebotenen Leistungen werden mit allen sichtbaren und unsichtbaren Mängeln angeboten und unter Ausschluss jeglicher Zusicherung hinsichtlich Verfügbarkeit und Qualität zur Verfügung gestellt.
2. Eine Haftung des Anbieters ist ausgeschlossen, spätere Beanstandungen gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes können nicht berücksichtigt werden. Die Sachen sind – soweit nicht ausdrücklich angegeben – nicht auf Funktion geprüft.

3. Es erfolgt keine Rücknahme der Gegenstände und keine Erstattung des Zuschlagspreises.
4. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
5. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt worden ist.

### **§ 8 Datenschutz**

1. Der Umgang mit personenbezogenen Daten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Landesdatenschutzgesetz.
2. Die Daten werden ausschließlich für Zwecke der Versteigerung genutzt.
3. Verantwortliche Stelle im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes ist die in § 1 Abs. 2 benannte Stelle.

### **§ 9 Änderungen dieser Bedingungen**

Der Anbieter kann die vorliegenden Bedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern. Die geänderten Bedingungen werden vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

### **§ 10 Anerkennung der Versteigerungsbedingungen**

Die Versteigerungsbedingungen werden durch Abgabe eines Gebots ausdrücklich anerkannt.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen für die Versteigerung ganz oder teilweise unwirksam sind, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Versteigerungsbedingungen sind ab dem 01.03.2009 gültig. Die bisherige Regelung tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Jockgrim, 02. März 2009  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Uwe Schwind  
Bürgermeister